

Allgemeine Geschäftsbedingungen für TV-Sponsoring in den privaten TV-Programmen

vom 18. Oktober 2019

1. ALLGEMEINES

1.1. Als führende Vermarkterin elektronischer Medien vermarktet Admeira AG das TV-Sponsoring in den privaten TV-Programmen (nachfolgend der Programmveranstalter).

Im Rahmen der publizistischen Grundsätze der Programmveranstalter bietet Admeira AG seinem Vertragspartner (nachfolgend Sponsor) die Möglichkeit, seinen Namen, seine Marken, Dienstleistungen oder Erscheinungsbilder über die privaten TV-Programme (nachfolgend Programmveranstalter) in der Öffentlichkeit zu fördern.

Das Sponsoring soll qualitativ hochwertig sein und zum Erscheinungsbild des Programmveranstalter passen.

1.2. Admeira AG akquiriert das TV-Sponsoring im Auftrag des Programmveranstalters. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln das Verhältnis zwischen dem Sponsor und Admeira AG.

1.3. Wo in der Sponsoring-Vereinbarung eine Verpflichtung oder Leistung des Programmveranstalters vereinbart wird, stellt Admeira AG gegenüber dem Sponsor sicher, dass der Programmveranstalter diese erfüllt.

1.4. Der Inhalt, die Art und die genaue Ausgestaltung der einzelnen Leistungen ergeben sich aus der besonderen Sponsoring Vereinbarung und aus diesen AGB. Diese Dokumente regeln die Vertragsbeziehungen zwischen dem Sponsor und Admeira AG bzw. den Parteien. Falls bei einer Sponsoring-Vereinbarung mehrere Sponsoren als Vertragspartner mitwirken, so versteht man im Folgenden unter der Bezeichnung «der Sponsor» jeweils alle Sponsoren zusammen. In diesem Fall haften die einzelnen Sponsoren untereinander nicht solidarisch, auch entstehen unter den in der Vereinbarung beteiligten Sponsoren keine Vertragsbeziehungen.

2. STELLVERTRETUNG DES SPONSORS

2.1. Wird der Sponsor beim Abschluss der Sponsoring-Vereinbarung durch einen Stellvertreter bzw. Dritten vertreten, bestätigt der Sponsor mit seiner rechtsgültigen Unterschrift, dass er den Stellvertreter zum Abschluss der Sponsoring-Vereinbarung bevollmächtigt hat. Der Stellvertreter verpflichtet sich, Admeira AG vor den Verhandlungen bzw. vor der Unterzeichnung der Sponsoring-Vereinbarung unaufgefordert eine vom Sponsor ausgestellte Vertretungsvollmacht vorzuweisen und den Sponsor umgehend über den Inhalt der Sponsoring-Vereinbarung in Kenntnis zu setzen. Admeira AG behält sich vor, mit dem Sponsor Kontakte zu pflegen und ihm eine Kopie der unterzeichneten Sponsoring-Vereinbarung zuzustellen.

2.2. Der Sponsor verpflichtet sich in der Vertretungsvollmacht, Admeira AG den Widerruf des dem Stellvertreter erteilten Auftrages unverzüglich mitzuteilen. Der Sponsor erklärt in der Vertretungsvollmacht, für den Inhalt der Sponsoring Vereinbarung, im Besonderen für die Form des vereinbarten Sponsorings verantwortlich zu sein und für allfällige Folgen der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften einzustehen.

Der Sponsor verpflichtet sich gegenüber Admeira AG, für die Begleichung der in der besonderen Sponsoring-Vereinbarung aufgezählten Leistungen und für die entsprechend von Admeira AG ausgestellten Rechnungen zu haften.

2.3. Admeira AG entrichtet dem Stellvertreter des Sponsors für Dienstleistungen zu Gunsten des Sponsors keine Beraterkommissionen, Werbeagentur- und sonstigen Agenturentscheidungen.

3. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Die konzessionsrechtliche Verantwortung liegt alleine bei dem Programmveranstalter. Der Sponsor verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über das Sponsoring, die sich aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (insbesondere Art. 9 bis 14 RTVG), der Verordnung (insbesondere Art. 20 bis 23 RTVV), den jeweils gültigen Werbe- und Sponsoring Richtlinien für Radio und Fernsehen des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM, aus der einschlägigen Praxis des BAKOM sowie den einschlägigen Entscheidungen der schweizerischen Aufsichtsbehörden und Gerichte ergeben.

3.2. Sponsoring ist die Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke bzw. Dienstleistung oder das eigene Erscheinungsbild zu

fördern. Das Sponsoring ist Teil des redaktionellen Programms und ist dementsprechend von der Werbung abgetrennt. Die gesponserte Sendung sowie die Nennung des Sponsors dürfen nicht zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen des Sponsors oder Dritter anregen.

4. PROGRAMMAUTONOMIE

4.1. Die redaktionelle Verantwortung und die Unabhängigkeit des Programmveranstalters werden von den Vertragsbeziehungen mit dem Sponsor nicht berührt. Der Programmveranstalter entscheidet allein über den Inhalt der gesponserten Sendung und den Zeitpunkt der Ausstrahlung. Der Sponsor ist in keinem Fall berechtigt, Einfluss auf den Inhalt der gesponserten Sendung zu nehmen.

4.2. Admeira AG und der Programmveranstalter können den Abschluss einer Sponsoring-Vereinbarung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.3. Admeira AG und der Programmveranstalter behalten sich vor, TV-Sponsoringbillboards (nachfolgend Billboards) sowie andere TV-Sponsoringinstrumente (Reminder, Inserts, Promotionstrailer, Produkteplatzierungen, Wettbewerbe usw.) aufgrund der redaktionellen Inhalte der gesponserten Sendung nicht auszustrahlen.

5. MEDIEN- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

5.1. Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu den gesponserten Sendungen liegt allein in der Verantwortung des Programmveranstalters. Der Sponsor wird nur dann für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit beigezogen, wenn das Sponsoring betroffen ist.

Alle Werbeaktivitäten des Sponsors, die mit einer Sendung und ihren Mitwirkenden, den Moderatoren der Sendung oder mit dem Programmveranstalter im Allgemeinen in Verbindung gebracht werden, sind vorgängig mit Admeira AG, welche allenfalls das Einverständnis des Programmveranstalters einholt, abzusprechen und bedürfen das vorgängiges «Gut zur Ausstrahlung».

5.2. Der Sponsor ist grundsätzlich berechtigt, in seiner Begleitwerbung (d. h. Werbung im Zusammenhang mit seinem Auftritt als Sponsor bzw. als Product Placer) auf das Sponsoring-Engagement beim Programmveranstalter hinzuweisen. Zudem hat er das Recht, den Sendetitel, das Erscheinungsbild und das Logo der gesponserten Sendung in seiner Werbung - dies nach vorgängiger Absprache mit Admeira AG und dem Einverständnis des Programmveranstalters - zu verwenden. Allfällige Materialkosten sind dem Programmveranstalter zu den branchenüblichen Konditionen zu vergüten. Der Sponsor erwirbt weder an der von ihm gesponserten Sendung noch an der Verwendung von Ton und/oder Bildmaterial aller Mitwirkenden irgendwelche Rechte.

5.3. Die Verwendung des Sendetitels, des Erscheinungsbildes (inkl. des Moderators/der Moderatorin) sowie des Logos der gesponserten Sendung in der Werbung für Produkte und Dienstleistungen des Sponsors ist nicht erlaubt.

6. LEISTUNG ADMEIRA AG UND PROGRAMMVERANSTALTER

6.1. Admeira AG garantiert dem Sponsor die mit ihm in der besonderen Sponsoring-Vereinbarung festgelegten Leistungen des Programmveranstalters. Eine möglichst genaue Anzahl und Platzierung der Billboards, Reminder und Inserts sowie anderer Sponsoringleistungen des Programmveranstalters sind in der besonderen Sponsoringvereinbarung mit Admeira AG festgelegt.

6.2. Für die Erfolgskontrolle im Sponsoring liefert Admeira AG, sofern die Parteien schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbaren, dem Sponsor zur Information die Marktanteile der gesponserten Sendung sowie Durchschnittswerte Zuschauerzahlen (Fernsehpanel aus der Nutzungsforschung der Mediapulse AG) der gesponserten Sendung, sofern die entsprechenden Daten der Mediapulse AG Admeira AG zur Nutzung zu Verfügung stehen.

7. GESTALTUNG UND HERSTELLUNG DER SPONSORINGINSTRUMENTE

7.1. Für das TV-Sponsoring:

7.1.2 Für die Gestaltung, Produktion, Änderung und die rechtzeitige Ablieferung der Billboards und Reminder in der benötigten Sprachversion ist der Sponsor zuständig. Der Programmveranstalter übernimmt die Koordination und kann bei Realisation und Produktion der Billboards und Reminder mit dem Programmveranstalter dem Sponsor beratend wie behilflich beistehen. Die Produktionskosten werden vom Sponsor übernommen.

7.1.3. Der Sponsor muss dem Programmveranstalter sofern die Parteien nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbaren, das Storyboard der Billboards und Reminder mindestens sechs Wochen vor der Erstausrahlung und in jedem Fall vor der Produktion der Billboards und Reminder zur Genehmigung unterbreiten.

7.1.4. Die basierend auf dem abgenommenen Storyboard produzierten Billboards und Reminder, müssen dem Programmveranstalter spätestens zwei Wochen vor der Erstausrahlung zur Abnahme in inhaltlicher, technischer, gestalterischer und rechtlicher Hinsicht vorgelegt werden.

Die Billboards und Reminder gelten als genehmigt, wenn der Programmveranstalter nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Einreichung die Abnahme verweigert. Während der Dauer der Sponsoring-Vereinbarung kann der Sponsor die Billboards und

Reminder nur mit Zustimmung von Admeira AG und dem Programmveranstalter bei anderen Programmveranstaltern als denjenigen, welche in der besonderen Sponsoringvereinbarung vereinbart wurden, ausstrahlen.

7.1.5. Die Gestaltung, Produktion und Änderung von Sponsoringinstrumenten wie Inserts, Promotionstrailer, Wettbewerbe usw. erfolgt durch den jeweiligen Programmveranstalter auf eigene Kosten, sofern in der besonderen Sponsoringvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei diesen Sponsoringinstrumenten liegt die inhaltliche, redaktionelle und die gestalterische Verantwortung allein beim Programmveranstalter.

8. ZUSCHAUERWETTBEWERBE / WETTBEWERBSPREISE

8.1. Die Vorstellung von Wettbewerbspreisen, welche vom Sponsor gestiftet werden, muss die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die jeweils gültigen Werbe- und Sponsoringrichtlinien für Radio und Fernsehen des BAKOM erfüllen.

8.2. Der Sponsor als Stifter von Wettbewerbspreisen erhält vom Programmveranstalter die Gewinnermeldung(en). Der Sponsor verpflichtet sich, den zur Verfügung gestellten Wettbewerbspreis auf eigene Kosten und Risiko innert zehn Werktagen nach Erhalt der Mitteilung des Gewinners direkt dem Gewinner zuzustellen, ohne dass dieser Wettbewerbspreis vorher im Eigentum von Admeira AG und/oder vom Programmveranstalter gewesen ist.

9. SPONSORING MITTELS PRODUKTEPLATZIERUNG

9.1. Folgende Punkte gelten bei einer Produkteplatzierung (Dienstleistung, Produktionshilfe, Produkteplatzierung):

9.1.1. Unter Produkteplatzierung wird die Integration von notwendigen oder wünschenswerten Dienstleistungen, Produktionshilfen und/oder Produkten in die vom Programmveranstalter beschriebene Sendung oder Sendereihe verstanden, wobei diese zur Bereicherung des Dekors, der Handlung oder zur Charakterisierung von Darstellern dienen, ohne dass dabei die künstlerische Aussage der Sendung beeinträchtigt wird. Der Umfang der Produkteplatzierung ist in der besonderen Sponsoringvereinbarung umschrieben. Die Produkteplatzierung darf vom Publikum nicht als Werbung wahrgenommen werden. Admeira AG und der Programmveranstalter betätigen sich nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen von RTVG/RTVV und der Werbe- und Sponsoringrichtlinien für Radio und Fernsehen des BAKOM.

9.1.2. Der Programmveranstalter ist verantwortlich für die harmonische und dramaturgisch natürlich wirkende Integration der vom Sponsor gemäss besonderer Sponsoringvereinbarung zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, Produktionshilfen und/oder Produkte. Der Programmveranstalter ist frei in Bezug auf die Dauer, Anzahl sowie Art und Weise der Abbildungen bzw. Einblendungen der Dienstleistungen, Produktionshilfen und/oder Produkte.

9.1.3. Die Platzierungen der Dienstleistungen, Produktionshilfen und/oder Produkte werden vor Drehbeginn aufgrund der Drehbücher erarbeitet. Der Sponsor stellt dem Programmveranstalter bzw. der Produktionsfirma der Sendung resp. Sendereihe die benötigten und in der besonderen Sponsoringvereinbarung genannten Dienstleistungen, Produktionshilfen und/oder Produkte zur Platzierung zeitgerecht und unentgeltlich am Ort der Dreharbeiten zur Verfügung. Die Transportkosten trägt der Sponsor.

10. AUSSCHLISSLICHKEIT

10.1. Sofern in der besonderen Sponsoringvereinbarung eine Branchenexklusivität gewährt wird, bleibt die Nennung Dritter aus redaktionellen Gründen, aufgrund der Unabhängigkeit des Programmveranstalters oder im Zusammenhang mit technischer Unterstützung zugunsten desselben, aus juristischen Gründen, wegen Produkteplatzierung (Dienstleistung, Produktionshilfe, Produkte) oder aufgrund von Preisstiftungen für Wettbewerbe vorbehalten.

11. PREIS/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1. Die Preise für die Ausstrahlung von Billboards, Reminder (und gegebenenfalls anderen Sponsoring Instrumenten wie Inserts, Promotionstrailer usw.) sowie allfällige Kosten für die Produktion von Sponsoringinstrumenten sind in der besonderen Sponsoringvereinbarung festgelegt und verstehen sich ohne die eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST).

11.2. Die Medialeistungen des Programmveranstalters oder von Admeira AG werden durch Admeira AG, wenn in der besonderen Sponsoringvereinbarung nicht anders vereinbart, in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden dem Sponsor die üblichen gesetzlichen Verzugszinsen und die Spesen für das Inkasso in Rechnung gestellt. Bezahlt der Sponsor trotz Mahnung die Rechnung/en nicht, so kann Admeira AG die Sponsoringvereinbarung ohne Voranzeige per sofort kündigen. Bei Zahlungsverzug ist Admeira berechtigt eine Mahngebühr von Fr. 20.00 für jede Mahnung zu verlangen.

11.3. Für vom Sponsor dem Programmveranstalter zur Verfügung gestellte Sachleistungen wie Wettbewerbspreise, Produkteplatzierungen usw. stellen sich die Parteien, wenn in der besonderen Sponsoringvereinbarung nicht anders vereinbart, bei Beendigung der Sponsoringvereinbarung gegenseitig in der Höhe des vereinbarten Wertes der geleisteten Sachleistung Rechnung.

12. SENDEZEITEN

12.1. Die geplanten Sendezeiten der gesponserten Sendung sind Richtzeiten und werden nach Möglichkeit durch den Programmveranstalter eingehalten. Der Sponsor wird, wenn möglich durch Admeira AG über wesentliche Änderungen der Sendezeiten informiert.

13. AUSFALL DER GESPONSERTEN SENDUNG / HAFTUNG

13.1. Können Sponsoringinstrumente aus Gründen, welche durch den Sponsor zu verantworten sind, nicht fristgerecht erbracht werden, kann der Sponsor keinerlei Schadenersatz oder sonstige Ansprüche geltend machen. Der Sponsor schuldet den gesamten in der besonderen Sponsoring-Vereinbarung festgelegten Betrag. Schadenersatzansprüche von Admeira AG bleiben vorbehalten.

13.2. Fallen gesponserte Sendungen ganz oder teilweise aus (auch aus Verschulden von Admeira AG bzw. des Programmveranstalters), so werden diese, wenn überhaupt möglich, nachgeholt. Ansonsten werden dem Sponsor bereits von ihm zur Verfügung gestellte Leistungen entweder ganz oder teilweise durch andere Sponsoringleistungen des Programmveranstalters ausgeglichen bzw. von Admeira AG ohne Zinsen cashwirksam zurückerstattet. Aus der Tatsache der Nichtausstrahlung der gesponserten Sendung, der vereinbarten Billboards und/oder anderer TV-Sponsoringinstrumente (Reminder, Inserts, Promotionaltrailer, Wettbewerbe, Produkteplatzierungen usw.) können weiter keinerlei Schadenersatz oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden. Art. 13.3. bleibt vorbehalten.

13.3. Kommt wegen höherer Gewalt (inkl. behördlichen Verbot) die geplante Sendung resp. Veranstaltung nicht oder in wesentlichen Teilen nicht zustande oder muss die Sendung resp. Veranstaltung aus irgendeinem Grund abgebrochen resp. am Tag der Sendung resp. der Veranstaltung abgesagt werden, werden von den Parteien keine wechselseitigen Ansprüche erhoben.

14. URHEBERRECHTE

14.1. Der Sponsor überträgt Admeira AG und zuhanden des Programmveranstalters alle für die Erfüllung der besonderen Sponsoring-Vereinbarung erforderlichen Rechte an den Jingles, Billboards, Reminder, Melodien, Signeten, Logos, Kurzfilmen, Fotografien, Produkten usw., insbesondere zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte Ausstrahlungsrechte über alle Verbreitungswege sowie das unbeschränkte Recht auf Zugänglichmachen. Der Sponsor erklärt, über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit diesen Nutzungen zu verfügen, soweit nicht Admeira AG und der Programmveranstalter bereits über diese Rechte verfügen.

Der Sponsor stellt Admeira AG und den Programmveranstalter von sämtlichen Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang einschliesslich Rechtsverteidigung frei.

Die in dem Billboard / Reminder verwendete Musik ist dem Programmveranstalter in geeigneter Form (z. B. Nummer der SUISA) mitzuteilen. Der Sponsor verpflichtet sich, alle notwendigen Aufnahmerechte für Musik (das Recht, Musik mit Jingles, einem Billboard, einem Reminder usw. zu verbinden) direkt beim Komponisten, bei der SUISA oder bei allfällig anderen Musik-Verwertungsgesellschaften zu erwerben und abzugelten. Auf Anforderung des Programmveranstalters hat der Sponsor den schriftlichen Nachweis des Erwerbs und der Abgeltung der Aufnahmerechte für Musik zu erbringen. Der Programmveranstalter verpflichtet sich, die in den Jingles, Billboards und Remindern verwendete Musik bei der Ausstrahlung (Senderechte) der SUISA zu melden und zu bezahlen.

14.2. Mit Ausnahme der Rechte, die in Ziffer 14.1 dieser AGB geregelt sind, bleiben sämtliche Rechte an den Programmen, an Marken, Logos usw. und an allfälligem Begleitmaterial bei Admeira AG bzw. beim Programmveranstalter. Die Übertragung weiterer Rechte bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

14.3. Der Sponsor respektive die Agentur berechtigt Admeira, das Sponsoringmittel der entsprechend zuständigen Behörde (z.B. Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Swissmedic, Comlot, Bundesamt für Gesundheit) zur Beurteilung zukommen zu lassen, falls Admeira Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Sponsoringmittels hat.

15. VERTRAULICHKEITEN

15.1. Sämtliche Informationen, welche die Parteien im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen ausgetauscht haben sowie der Inhalt und die Einzelheiten der besonderen Sponsoring-Vereinbarung zwischen den Parteien, sind vertraulich zu behandeln. Allfällige Medienmitteilungen erfolgen nur in gegenseitiger Absprache. Die Federführung liegt bei Admeira AG bzw. den Programmveranstaltern. Vorbehalten bleiben die Verfügung einer Behörde, die besondere Sponsoring-Vereinbarung auszuhändigen, sowie Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden.

16. DATENSCHUTZ

16.1. Datenschutz und Datensicherheit haben für Admeira AG eine hohe Priorität. Bei der schriftlichen Buchung von TV-Sponsoring-Leistungen werden mit grosser Sorgfalt und entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzes Daten des Sponsors durch Admeira AG erhoben, bearbeitet und gespeichert.

Admeira AG bearbeitet Sponsoren-Daten zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Sponsoring-Vereinbarung. Admeira AG erhebt, bearbeitet und speichert diese Daten im Auftrag der Programmveranstalter für die Akquisition des TV-Sponsorings. Der Sponsor willigt ein, dass Admeira AG seine Daten dem Veranstalter und deren Programmveranstaltern wei-

terleiten darf und diese zu folgenden Zwecken innerhalb von Admeira AG und den Programmveranstaltern bearbeitet und gespeichert werden können:

- Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität.
- Zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehungen.
- Zur Rechnungsstellung.
- Zur Erfüllung des Auftrags von Admeira AG für die Akquisition des TV-Sponsorings.
- Zu Marketingzwecken, namentlich für massgeschneiderte Angebote. Der Sponsor kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.

16.2. Admeira AG sowie die privaten TV-Programme werden Daten des Sponsors gegenüber staatlichen Stellen nur dann offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist sowie wenn dies für Abklärungen über die gesetzliche Zulässigkeit des Inhalts der TV-Sponsoring-Instrumente notwendig ist. Insbesondere werden Admeira AG und die privaten TV-Programme den Aufsichtsbehörden Daten des Sponsors nur dann offenlegen, wenn dies auf Aufforderung der Aufsichtsbehörden im Rahmen von Aufsichtsmassnahmen und/oder eines Aufsichtsverfahrens geschieht.

17. AUSSERORDENTLICHE BEENDIGUNG DER SPONSORING-VEREINBARUNG

17.1. Bei Eröffnung eines Verfahrens durch die Aufsichtsbehörden oder wegen einer behördlichen Verfügung und / oder einer Weisung des Programmveranstalters ist Admeira AG berechtigt, die Sponsoring-Vereinbarung per sofort zu kündigen und somit die vereinbarten Sponsoringinstrumente (Billboards, Reminder, Inserts usw.) und die Produkteplatzierung vom Programm abzusetzen. Kündigt Admeira AG die Sponsoring-Vereinbarung, so werden die Leistungen des Sponsors anteilmässig reduziert. Aus der ausserordentlichen Beendigung der Sponsoring-Vereinbarung können keine weiteren Ansprüche gegenüber Admeira AG und dem Programmveranstalter geltend gemacht werden.

17.2. Hält der Sponsor trotz Mahnung die vertraglichen Bestimmungen nicht ein, kann Admeira AG die Sponsoring-Vereinbarung fristlos kündigen. Kündigt Admeira AG die Sponsoring-Vereinbarung aus diesem Grund, so schuldet der Sponsor das gesamte in der besonderen Sponsoring-Vereinbarung festgelegte Engagement bzw. den gesamten Betrag.

17.3. Eine einseitige, vorzeitige Auflösung der Sponsoring-Vereinbarung seitens des Sponsors ist nicht möglich. Sofern Admeira AG einen geeigneten Ersatz findet, kann die Sponsoring-Vereinbarung im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst werden.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1. Die Sponsoring-Vereinbarung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Die Sponsoring-Vereinbarung zwischen dem Sponsor und Admeira AG kommt mit der Unterzeichnung der besonderen Sponsoring-Vereinbarung durch die Vertragsparteien zustande. Die Sponsoring-Vereinbarung muss auf den Namen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person lauten und den Gegenstand des Sponsorings genau umschreiben.

18.2. Änderungen und Nebenabreden an der Sponsoring-Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen auf Seiten Admeira AG von denjenigen Instanzen unterzeichnet sein, welche die Sponsoring-Vereinbarung unterzeichnet haben. Erklärungen von anderen Mitarbeitenden von Admeira AG und des Programmveranstalters sind für Admeira AG und den Programmveranstalter nicht verbindlich.

18.3. Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus der Sponsoring-Vereinbarung an Dritte übertragen.

18.4. Sollten eine Bestimmung oder Teile der Sponsoring-Vereinbarung, insbesondere der besonderen Sponsoring-Vereinbarung, wegen Gesetzen, insbesondere RTVG/RTVV sowie den jeweils gültigen Werbe- und Sponsoringrichtlinien für Radio und Fernsehen des BAKOM oder der Rechtsprechung nicht mehr anwendbar sein, sind die Parteien bereit, die Sponsoring-Vereinbarung sinngemäss weiterzuführen. Die Parteien vereinbaren, die betroffene Bestimmung oder den betroffenen Teil der Sponsoring-Vereinbarung durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der Parteien am ehesten entsprechen.

18.5. Durch die Sponsoring-Vereinbarung wird weder eine Gesellschaft in irgendeiner Rechtsform noch ein anderes gesellschaftsähnliches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien begründet.

18.6. Die Sponsoring-Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Bern (Schweiz).